



Satzung

Beschlossen durch die ordentliche Mitgliederversammlung am 12.05.1979 in Heidelberg, neugefasst am 21.04.1989 in Köln, zuletzt geändert durch die Mitgliederversammlung am 12.05.2017 in Erfurt.

- § 1 Name, Sitz und Rechtsform
- § 2 Zweck
- § 3 Mitgliedschaft
- § 4 Mitgliedsbeiträge
- § 5 Organe des Vereins
- § 6 Der Vorstand
- § 7 Mitgliederversammlung
- § 8 Vermögensbindung
- § 9 Begünstigungsverbot
- § 10 Bundesgeschäftsstelle
- § 11 Wissenschaftlicher Beirat
- § 12 Auflösung des Vereins
- § 13 Satzungsänderung
- § 14 Beurkundung von Beschlüssen



Ausgabe			
M	M	J	J
0	5	1	7

Satzung

Seite			
F	1	0	2
Abschn.	Lfd. Nummer		Zus.

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform

1. Der Verein führt den Namen „Arbeitskreis der Pankreatektomierten e. V.“, seine Kurzbezeichnung lautet: „AdP e. V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Bonn.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Bei dem AdP e. V. handelt es sich um eine Selbsthilfeorganisation.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977, §§ 52 ff. AO in der jeweils gültigen Fassung.
3. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Gesundheit und Rehabilitation von partiell und total Pankreatektomierten und nicht operierten Bauchspeicheldrüsenerkrankten unter besonderer Berücksichtigung der Krebspatienten und ihrer Angehörigen.
Förderung und Publikation von medizinischen, ernährungsphysiologischen, psychischen und sozialen Erkenntnissen in Zusammenarbeit insbesondere mit Ärzten, Psychologen, Ernährungs- und Sozialexperten sowie wissenschaftlichen Organisationen.

Dies soll insbesondere durch folgende Angebote und Einrichtungen verwirklicht werden:

- a) AdP-Bundestreffen mit Wissensvermittlung, Diskussionen, Beratung und Erfahrungsaustausch in regelmäßigen Abständen
- b) Regionaltreffen und Arzt/Patienten-Tage bzw. Arzt/Patienten-Seminare.
Tage der Bauchspeicheldrüse, möglichst am Weltpankreaskrebstag im November
- c) Handbuch für Bauchspeicheldrüsenerkrankte über alle relevanten Wissensgebiete
- d) Internetauftritt:
www.adp-bonn.de
- e) Regionalgruppen:
Betreuung der Mitglieder in den Regionen, Gruppentreffen, Zusammenarbeit mit Kliniken und den Koordinierungsstellen für Selbsthilfegruppen und Krankenkassen in den Regionen
- f) Information und Beratung bei Erkrankungen der Bauchspeicheldrüse insbes. bei Krebserkrankung
- g) Unterstützung bei sozialen und rechtlichen Fragen
- h) Wissenschaftlicher Beirat:
Beratung und Unterstützung des Arbeitskreises
- i) Arbeitsausschüsse, die grundsätzlich von Mitgliedern des Vorstandes geleitet werden und die Funktion haben, dem Vorstand beratend zur Seite zu stehen.
- j) Bundesgeschäftsstelle:
Ansprechpartner für alle Betroffenen, Verwaltungsarbeiten etc.
- k) Zusammenarbeit mit anderen Organisationen und Verbänden



Ausgabe			
M	M	J	J
0	5	1	7

Satzung

Seite			
F	1	0	3
Abschn.	Lfd. Nummer		Zus.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft können erwerben:
 - a) als ordentliches Mitglied alle Pankreatektomierten und Personen mit einer Pankreaserkrankung und deren Angehörige.
 - b) als förderndes Mitglied jede natürliche und juristische Person.
2. Anträge auf Aufnahme als ordentliches oder förderndes Mitglied sind schriftlich an die Bundesgeschäftsstelle zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Die Übersendung des Mitgliedsausweises gilt als Bestätigung der Mitgliedschaft.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein bzw. bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber der Bundesgeschäftsstelle. Er muss bis 3 Monate vor Beendigung des Kalenderjahres erklärt werden. Der Austritt wird dann zum Ende des Kalenderjahres wirksam. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung im Abstand von 2 Monaten mit der Zahlung seines Mitgliedsbeitrages 24 Monate im Rückstand ist. In der letzten Mahnung ist auf die Möglichkeit der Streichung unter Fristsetzung hinzuweisen. Verletzt ein Mitglied in grober Weise die Interessen des Vereins, schädigt sein Ansehen oder arbeitet der Satzung entgegen, kann es durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme binnen einer Frist von 2 Wochen zu geben. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
4. Verdiente Mitglieder können durch Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
5. Mitglieder des Vorstandes, Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirates und Regionalgruppenleiter können nicht gleichzeitig in zwei oder mehreren Selbsthilfegruppen tätig sein, die eine gleiche medizinische Zielsetzung haben und/oder eine ähnliche Betreuung anbieten. Auf Antrag können Ausnahmeregelungen vom Vorstand gemeinsam mit dem Hauptausschuss des Wissenschaftlichen Beirates beschlossen werden.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

1. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder festgelegt.
2. Der Mitgliedsbeitrag ist im Voraus – möglichst durch Einzugermächtigung – zu entrichten.
3. Vorausbezahlte Beiträge werden bei Beendigung der Mitgliedschaft nicht erstattet.
4. In besonderen Fällen können durch einen Beschluss des Vorstandes Mitglieder zu einem reduzierten Beitrag oder beitragsfrei geführt werden.
5. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 5 Organe des Vereins

- Die Organe des Vereins sind:
- a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand



Ausgabe			
M	M	J	J
0	5	1	7

Satzung

Seite			
F	1	0	4
Abschn.	Lfd. Nummer		Zus.

§ 6 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus folgenden Personen:

- a) Vorsitzender
- b) 1. stellvertr. Vorsitzender
- c) 2. stellvertr. Vorsitzender
- d) bis zu 6 Beisitzende

Er führt die laufenden Geschäfte.

2. Der Vorstand wird aus der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er verbleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich. Der Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt. Für die weiteren Vorstandsmitglieder gilt: Auf Antrag ist eine Blockwahl zulässig, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dem zustimmt. Die Konstituierung des Vorstandes erfolgt in seiner ersten, nichtöffentlichen Sitzung unmittelbar nach der Wahl.

3. Mitglied im Vorstand kann nur derjenige sein, der Mitglied im Arbeitskreis der Pankreatektomierten e. V. ist, und mindestens 2 Jahre leitend in einer AdP-Regionalgruppe tätig war. Ein Vorstandsmitglied, das die von ihm übernommen Aufgaben dauerhaft nicht erfüllt, kann durch Beschluss des Vorstandes abgemahnt werden. Dieses bedarf der Abstimmung mit dem Vorsitzenden des Wissenschaftlichen Beirates.

Gesetzliche Vertreter des Vereins nach außen sind der Vorsitzende, der 1. stellvertretende Vorsitzende und der 2. stellvertretende Vorsitzende. Je zwei vertreten den Verein gemeinsam.

4. Scheiden Vorstandsmitglieder vor Ablauf der Amtszeit aus, so ist der Vorstand berechtigt, für die restliche Amtszeit aus den Mitgliedern Vorstandsmitglieder zu berufen. Scheiden mehr als zwei Vorstandsmitglieder aus, ist jedoch unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung für die Nachwahl einzuberufen.

5. Wird ein Vorstandsamt im Laufe der Amtszeit frei, so wird dieses Amt bis zum Ende der Amtszeit durch ein vom Vorstand zu bestimmendes Vorstandsmitglied wahrgenommen.

6. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

7. Den Mitgliedern des Vorstandes kann eine Aufwandsentschädigung in angemessenem Rahmen gewährt werden. Damit soll die Amtsführung gewährleistet werden. Die Höhe bestimmt der Vorstand.

8. Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens dreimal, sowie nach Bedarf statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch einen der stellvertr. Vorsitzenden schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn satzungsgemäß eingeladen wurde und mindestens 50 % der Vorstandsmitglieder, darunter der vorsitzende oder einer der Stellvertretenden Vorsitzenden, anwesend sind. Alle Beschlüsse des Vorstandes werden durch einfache Mehrheit der Anwesenden gefasst. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen sind den Mitgliedern alsbald schriftlich mitzuteilen.



Satzung

9. Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich, fernmündlich oder per E-Mail erklären. Solcherart gefasste Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.
10. Eine persönliche Haftung des Vorstandes ist ausgeschlossen.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung muss mindestens alle zwei Jahre einberufen werden. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung durch einen der stellvertr. Vorsitzenden schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung unter Einhaltung einer Einladungsfrist von drei Wochen einberufen.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn sie von mindestens 1/3 der Mitglieder unter Angabe der Gründe beantragt werden, oder wenn es das Vereinsinteresse erfordert.
3. Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich nicht öffentlich. Über die Teilnahme von Nichtmitgliedern lässt der Versammlungsleiter vor Beginn der Mitgliederversammlung abstimmen. Es entscheidet die einfache Mehrheit. Nichtmitglieder haben kein Recht zur Rede oder zur Abstimmung (§ 32 Abs. 1 BGB).
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme, das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
5. Aufgaben der Mitgliederversammlung:
 - a) Wahl des Vorstandes
 - b) Beschlussfassung über den Geschäftsbericht, den Bericht des Wirtschaftsprüfers und Entlastung des Vorstandes
 - c) Bestätigung der Arbeitsausschüsse
 - d) Satzungs- und Geschäftsordnungsänderungen
 - e) Festlegungen von allgemeinen Richtlinien für die Arbeit des Vereins
 - f) Festlegung der Mitgliedsbeiträge
 - g) Vorstellen neuer Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirates
 - h) Klärung von Streitigkeiten

§ 8 Vermögensbindung

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
2. Die Mitglieder erhalten keine finanziellen Zuwendungen des Vereins.

§ 9 Begünstigungsverbot

1. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch Unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
2. Kein Mitglied darf im Namen des Vereins oder mit dem Namen des Vereins Geschäfte zu seinen Gunsten tätigen.



Satzung

§ 10 Bundesgeschäftsstelle

Der Verein hat eine Bundesgeschäftsstelle mit Sitz in 53111 Bonn, Thomas-Mann-Str. 40.

§ 11 Wissenschaftlicher Beirat

- Ein Wissenschaftlicher Beirat ist erforderlich. Die Mitglieder werden in einer gemeinsamen Sitzung des Wissenschaftlichen Beirates und des Vorstandes für die Dauer von sechs Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- Aufgabe des Wissenschaftlichen Beirates ist die Beratung und Unterstützung des Vereins.

§ 12 Auflösung des Vereins

- Der Beschluss auf Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittel-Mehrheit der Anwesenden gefasst werden.
- Bei Auflösung des Vereins sowie bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins je zur Hälfte an die:

Stiftung Deutsche Krebshilfe e. V., Bonn und an den

Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband – Gesamtverband e. V., Berlin,

die das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden haben.

- Die Mitglieder dürfen keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- Beschlüsse der Mitgliederversammlung nach § 12, Punkt 1 über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 13 Satzungsänderungen

Über Satzungsänderungen beschließt die Mitgliederversammlung mit Zweidrittel-Mehrheit der Anwesenden. Den Mitgliedern soll bei der Einladung der bisherige, als auch der vorgesehene Satzungstext beigelegt werden.

§ 14 Beurkundung von Beschlüssen

Die in den Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.